

## Empfehlungen über Mindesthöhe von Kaminen

- 1. minimale Kaminhöhen für die Ableitung von Emissionen über Dach gemäss Artikel 6 Absatz 2 LRV
- 2. für alle stationären Anlagen nach LRV. Die Gemeinden beurteilen die Abgasableitungen für:
  - Feuerungsanlagen für Heizöl "Extra leicht" oder Gas bis 350 kW FWL und für Brennholz oder Kohle bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (FWL)
  - gewerbliche Küchen (Restaurants, Hotels, Kantinen etc.)
  - Abgase von Fahrzeugen bei Service- und Einstellarbeiten in Garagen
  - andere gewerbliche und industrielle Abluft
- 3. Abluftanlagen von Einstellhallen etc. (Massnahmenplan- und Nicht-Massnahmenplan-Gebiet beachten)
- 4. die Empfehlungen gelten neben den Feuerpolizeivorschriften, massgebend ist immer die strengere der beiden Bestimmungen.
- 5. Ableitung an der Kaminmündung ungehindert senkrecht nach oben; keine Kaminhüte und Aufsätze, die dies verhindern
- 6. Austrittsgeschwindigkeit an der Mündung mindestens 6 m/s (ausser bei kleineren Feuerungsanlagen). Kaminquerschnitt bei Feuerungsanlagen nach den Regeln der Feuerungstechnik, nicht zu gross wählen

## Kamine möglichst wie folgt anordnen:

- auf Satteldächern; am First oder in unmittelbarer Nähe des Firstes
- auf Flachdächern; im Bereich der Gebäudeschmalseite
- bei abgestuften Gebäuden: am höheren Gebäudeteil

## Kaminmündungen bei Kleinanlagen (Ziffer 3) müssen überragen:

- den höchsten Gebäudeteil (z. B. Dachfirst) um mindestens 0.5 m
- Flachdächer um mindestens 1.5 m (begehbare Dächer um mindestens 2 m, gemäss Feuerpolizei-Vorschriften)
- bei grösseren Anlagen beurteilt das AfU die Kaminhöhe
- Bei Gas- und Ölfeuerungen bis 40 kW FWL, deren Kamin nicht im Bereich des Dachfirstes ausmündet, muss die Kaminmündung die Dachfläche im rechten Winkel um mindestens 1 m überragen. Die Abgase dürfen aber nicht im Bereich von Dachfenstern ausmünden.